

Betr.: Verordnung über die Einhebung von
Abfallwirtschaftsgebühren und
Abfallwirtschaftsabgaben, sowie
Abfallwirtschaftsverordnung für die
Stadt Wiener Neustadt

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat in der Sitzung am 9. November 2020 nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, nachstehende Verordnung für die Stadt Wiener Neustadt beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Stadt Wiener Neustadt ist eine Stadt mit großer Bevölkerungsdynamik. Die jährlichen Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bundeslandes Niederösterreich und auch deutlich über jener der Republik Österreich. In Anlehnung und Ausübung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, im Speziellen § 1, § 3 und § 4 dieses Gesetzes, ist die Stadt Wiener Neustadt daran interessiert, im Wege der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung der Stadt Wiener Neustadt zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen, welcher Art auch immer, anhalten soll. Speziell als stark wachsende Region sieht sich die Stadt Wiener Neustadt hier einer besonderen Verantwortung ausgesetzt und ist bemüht dieser bestmöglich gerecht zu werden. Die Stadt Wiener Neustadt legt dementsprechend sämtliche Gebühren überwiegend verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Insbesondere orientiert sich die Stadt Wiener Neustadt an den Grundsätzen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips:

1. Schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt sollen vermieden werden. Einwirkungen, welche das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen, sollen so gering wie möglich gehalten werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) sollen geschont werden.
4. Die nachhaltige Nutzung von vorhandenen Anlagen, vor allem jener, die dem öffentlichen Gebrauch unterliegen oder zur Verfügung stehen, soll gefördert werden.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und auch durch die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird die Erreichung dieser Ziele wie folgt positiv beeinflusst:

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und die Trennung der Gebühren in Rest- und Biomüll können die BürgerInnen der Stadt die Höhe ihrer jährlichen Belastungen unmittelbar beeinflussen. Durch eine adäquate Höhe der Müllgebühren wird der Anreiz zur Müllvermeidung und –trennung verstärkt. Geringere Müllmengen ermöglichen längere Abholintervalle. Dadurch sinkt die Umweltbelastung aus den Abgasen der Müllwägen. Geringere Müllmengen ermöglichen aber auch längere Nutzungen von Deponien und vermeiden so, dass sich Deponieflächen rascher ausdehnen müssen oder Müllbehandlungsanlagen neu errichtet oder rasch redimensioniert werden müssen. Potentielle Umweltrisiken werden dadurch reduziert. Die Stadt als wachsende Region ist seit Jahren bestrebt, das Bewusstsein der Bevölkerung für Müllvermeidung durch Informationskampagnen zu fördern. Dies beginnt schon bei Kooperationen mit Volksschulen und dem gesamten Bildungssektor. Dennoch ist es unvermeidlich auch die Preisgestaltung als eines der zahlreichen Elemente einzusetzen, um eine Eindämmung der Müllmengen zu erreichen.

I. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Gemäß § 23 und 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) wird verordnet:

§ 1 Einhebung

Im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt (Pflichtbereich gem. § 9 leg.cit.) werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

§ 2 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben für die Stadt Wiener Neustadt, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21. Oktober 2019 außer Kraft.

II. Abfallwirtschaftsverordnung

auf Grund der Bestimmungen des § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992.

§ 1 Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt und wird wie folgt unterteilt:
 - a) Der **Teilbereich 1** umfasst alle Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt mit Ausnahme der im Teilbereich 2 und Teilbereich 3 angeführten Grundstücke.

- b) Der **Teilbereich 2** umfasst folgende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt:
- Justizanstalt Wiener Neustadt in **2700 Wiener Neustadt, Maria Theresien-Ring 5 und Maximiliangasse 1-7**
- c) Der **Teilbereich 3** umfasst folgende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Wiener Neustadt:
- Landesklinikum Wiener Neustadt in **2700 Wiener Neustadt, Corvinusring 3-5**
 - Logistikzentrum Landesklinikum Wiener Neustadt in **2700 Wiener Neustadt, Erwin Schrödinger – Straße 4**

- (2) Die im Pflichtbereich erfassten Abfälle gehen nach Einbringung in die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße oder Abfallsäcke ausnahmslos in das Eigentum der Stadt Wiener Neustadt über, welche mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abfälle betraut ist. Eine Vorbehandlung der Abfälle, wie z. B. Verpressen, Verdichten, usw. ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Verdichtung in Selbstpresscontainern für Restmüll im Teilbereich 3.

§ 2

Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll gemäß § 3 Z. 2 lit. b NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 wird Sperrmüll in die Abfallbehandlung einbezogen.

§ 3

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
- (2) Im gesamten Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle jene Abfälle zu trennen, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht.
- (3) Im gesamten Pflichtbereich ist, je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Behältnisse, Abfall getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
- (4) Für das Sammeln und Lagern des **Restmülls** bis zu dessen Abfuhr sind

im **Teilbereich 1** die zugeteilten Müllbehälter (Mülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l oder 1100 l

im **Teilbereich 2** die zugeteilten Müllbehälter mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l, 1100 l, 12 m³, 15 m³, 20 m³, 24 m³, 31 m³ und 40 m³,

im **Teilbereich 3** die zugeteilten Müllbehälter mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l, 1100 l, 12 m³, 15 m³, 20 m³, 24 m³, 31 m³ und 40 m³, sowie Selbstpresscontainer mit 20 m³

für eine wiederkehrende Benützung zu verwenden.

- (5) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** (darunter fallen Küchen- u. Gartenabfälle und andere kompostierbare Abfälle wie beispielsweise Papiertaschentücher, Haare, Federn, usw.) ist im Teilbereich 1, Teilbereich 2 und Teilbereich 3 in den zugeteilten

Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l, und 1100 l zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogene Abfälle können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahbereich erfolgt.

- (6) Die Sammlung des **Altpapiers** erfolgt im Holsystem mittels Tonnen.
- (7) **Altstoffe** sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (öffentliche Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
- (8) Im Pflichtbereich wird **Sperrmüll** einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (9) Im Pflichtbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, **Restmüll/BIO-Abfall/Sperrmüll/Altstoffe** nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, derer sich die Stadt bedient.

§ 4 Abfuhrplan

- (1) Den Eigentümern, der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, werden die von der Stadt mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Stadt bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur der Abfall, der sich in den von der Stadt bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Die Müllbehälter sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Verwendung oder Verschmutzungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.
- (4) Im Pflichtbereich werden jährlich 13, 26, 52 bzw. 104 Einsammlungen von **Restmüll** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt zweimal pro Woche, jede Woche, jede zweite Woche und jede vierte Woche an denselben Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Im **Teilbereich 2 und Teilbereich 3** erfolgt die Abholung der Müllcontainer mit einem Volumen über 1100 l nach Vereinbarung mit der WNSKS Abfallwirtschaft.
- (5) Im Pflichtbereich werden jährlich 26, 52 bzw. 17 (Saison-Biotonne) Einsammlungen von **biogenen Abfällen** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt jede zweite Woche am selben Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (6) Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Einsammlungen von **Papier** durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt jede vierte Woche am selben Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr zum nächstmöglichen Termin.
- (7) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen gesonderten Kostenersatz.

- (8) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadt zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter gemeldet werden. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt. Es ist jedoch möglich, wenn zu viel Behältervolumen zur Verfügung steht, das Abfuhrintervall zu verlängern oder Müllbehälter abzuziehen.
- (9) Jährlich wird eine **Sperrmüllabholung** ab Haus durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden diesbezüglich individuell mit den Haushalten vereinbart. Zusätzlich kann Sperrmüll zu der Abfallbehandlungsanlage Heideansiedlung im Bringsystem gebracht werden.

§ 5

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Im **Teilbereich 1** erfolgt die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- a) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr
- | | | | |
|----------------------------|-------------|-----|-------|
| für einen Müllbehälter von | 120 Liter | EUR | 6,35 |
| für einen Müllbehälter von | 240 Liter | EUR | 12,72 |
| für einen Müllbehälter von | 1.100 Liter | EUR | 63,75 |
- b) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **biogenen Abfällen** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr
- | | | | |
|------------------------|-------------|-----|-------|
| für einen Behälter von | 120 Liter | EUR | 2,46 |
| für einen Behälter von | 240 Liter | EUR | 4,82 |
| für einen Behälter von | 1.100 Liter | EUR | 22,88 |
- c) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.
- d) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.
- (2) Im **Teilbereich 2** erfolgt die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine für die Behälter bis 1100 l gem. § 4, Abfuhrplan und für die Müllcontainer mit einem Volumen über 1100 l nach tatsächlicher Anzahl der Abfahrten.
- a) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr
- | | | | |
|---|-------------------|-----|--------|
| für einen Müllbehälter von | 120 Liter | EUR | 6,35 |
| für einen Müllbehälter von | 240 Liter | EUR | 12,72 |
| für einen Müllbehälter von | 1.100 Liter | EUR | 63,75 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 12 m ³ | EUR | 416,88 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 15 m ³ | EUR | 470,47 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 20 m ³ | EUR | 559,79 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 24 m ³ | EUR | 631,25 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 31 m ³ | EUR | 756,30 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 40 m ³ | EUR | 917,07 |
- b) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **biogenen Abfällen** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr lt. § 4, Abfuhrplan.

| | | | |
|------------------------|-------------|-----|-------|
| für einen Behälter von | 120 Liter | EUR | 2,46 |
| für einen Behälter von | 240 Liter | EUR | 4,82 |
| für einen Behälter von | 1.100 Liter | EUR | 22,88 |

- c) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.
- d) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

(3) Im **Teilbereich 3** erfolgt die Berechnung des Behandlungsanteiles nach der Anzahl der Abfuhrtermine für die Behälter bis 1100 l gem. § 4, Abfuhrplan und für die Müllcontainer mit einem Volumen über 1100 l nach tatsächlicher Anzahl der Abfuhrten.

- a) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **Restmüll** bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr

| | | | |
|--|-------------------|-----|----------|
| für einen Müllbehälter von | 120 Liter | EUR | 6,35 |
| für einen Müllbehälter von | 240 Liter | EUR | 12,72 |
| für einen Müllbehälter von | 1.100 Liter | EUR | 63,75 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 12 m ³ | EUR | 416,88 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 15 m ³ | EUR | 470,47 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 20 m ³ | EUR | 559,79 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 24 m ³ | EUR | 631,25 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 31 m ³ | EUR | 756,30 |
| für einen Müllcontainer mit einem Volumen von | 40 m ³ | EUR | 917,07 |
| für einen Müllpresscontainer mit einem Volumen von | 20 m ³ | EUR | 1.045,66 |

- b) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von **biogenen Abfällen** mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr

| | | | |
|------------------------|-------------|-----|-------|
| für einen Behälter von | 120 Liter | EUR | 2,46 |
| für einen Behälter von | 240 Liter | EUR | 4,82 |
| für einen Behälter von | 1.100 Liter | EUR | 22,88 |

- c) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.
- d) Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsart

(1) Im **Teilbereich 1** sind die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

- für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
- für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
- für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
- für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.

(2) In den Teilbereichen 2 und 3

- a) sind für Müllbehälter bis inklusive 1100 l die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.

- b) wird für Behälter über 1100 l der Behandlungsanteil nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhrer berechnet. Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhrer erfolgt sind. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe wird auf vier Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, welche

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November

des Jahres fällig sind.

Die Teilbeträge sind aufgrund der bisher festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe oder der voraussichtlich durchzuführenden Abfuhrer festzusetzen und zu entrichten. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhrer festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

- (3) Die Zahlungsart richtet sich nach den vom Magistrat der Stadt festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Stadtkasse oder auf ein vom Magistrat bekannt gegebenes Konto.

§ 7

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung, der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Stadt aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei der Stadt Wiener Neustadt abzugeben.

§ 8

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) bis 6.00 Uhr früh im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird, und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Dies gilt auch für alle anderen nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten. Von der Bereitstellung an der Grundstücksgrenze sind die im Teilbereich 2 und Teilbereich 3 zugeteilten Behälter mit einem Volumen über 1100 l ausgenommen. Im Teilbereich 2 und 3 wird der Aufstellungsort auf dem Grundstück einvernehmlich zwischen der WNSKS Abfallwirtschaft und dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten so festgelegt, dass die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

§ 9 Kontrolle

Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Müllbehälter und zur Einhaltung der Vorschriften des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und der hiezu vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt erlassenen Abfallwirtschaftsverordnung der Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und dieser Verordnung werden gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 bestraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung für die Stadt Wiener Neustadt, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21. Oktober 2019, außer Kraft.

Wiener Neustadt, 16. November 2020

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Geschäftsbereich II

Gruppe 4

Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 18/11/20
abzuschmei am: 06/12/20
abgeschmei am: 06/12/20
Der Gruppenleiter: i. A. beily / mop